

(Auszug: FÖJ-Konzeption SH vom 28.06.2017)

### 2.3.1 FÖJ-Einsatzstellen

FÖJ-Einsatzstellen können insbesondere sein bei

- gemeinnützigen Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung (z.B. Jugendverbände und Träger der freien Jugendhilfe),
- gemeinnützigen Natur- und Umweltschutzvereinen und -verbänden,
- gemeinnützigen Einrichtungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (z.B. der ökologischen Bildung, des Globalen Lernens),
- weiteren privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Arbeitsfeldern im Natur- und Umweltschutz bzw. in anderen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung mit deutlichem Bezug zu Natur und Umwelt.

Private Einrichtungen, die nicht gemeinnützig tätig sind, oder öffentliche Einrichtungen müssen die Gesamtkosten (plus ggf. anfallende Umsatzsteuer) für den FÖJ-Platz selbst übernehmen.

Zum Kennenlernen bestimmter Tätigkeiten im Sinne einer beruflichen Orientierung ist eine kurzzeitige Beschäftigung in unmittelbar angrenzenden wirtschaftlichen Bereichen mit Einwilligung der Freiwilligen ausnahmsweise zulässig. Dadurch darf jedoch keine sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Person ersetzt oder die Schaffung eines entsprechenden Erwerbsarbeitsplatzes verhindert werden.

Einsatzstellen können auch mehrere FÖJ-Plätze anbieten. Jeder dieser Plätze bedarf einer gesonderten Anerkennung.

Rechtsansprüche auf Anerkennung und Besetzung von Einsatzstellen bestehen nicht.

### 2.3.2 Kriterien für die Anerkennung von Einsatzstellen

Die FÖJ-Einsatzstellen werden vom FÖJ-Ausschuss auf Antrag in einem förmlichen Verfahren anerkannt. Die inhaltlichen Anforderungen an FÖJ-Einsatzstellen ergeben sich aus den Zielen des FÖJs. Die FÖJ-Einsatzstellen müssen Gewähr dafür bieten, dass diese Ziele erreicht werden können. Dies ist im Antrag darzustellen.

Die Anerkennung als Einsatzstelle wird regelmäßig im Rahmen der Einsatzstellenbesuche vom Träger überprüft. Einsatzstellen, die pausiert haben, sind vor Neubesetzung zu begutachten.

Der zuständige FÖJ-Träger berichtet dem Ausschuss über die jeweiligen Ergebnisse.

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Anerkennungsvoraussetzungen behält sich der FÖJ-Ausschuss den Widerruf der Anerkennung vor.

#### **Anerkennungsvoraussetzungen:**

1. Der Einsatz muss arbeitsmarktneutral sein. Mit der Beschäftigung darf keinerlei Gewinnabsicht verbunden sein.
2. In privaten Einrichtungen, die nicht gemeinnützig tätig sind, oder in öffentlichen Einrichtungen dürfen FÖJ-Kräfte nur zusätzliche Aufgaben erfüllen.

3. Die Arbeit der FÖJ-Teilnehmenden in FÖJ-Einsatzstellen muss uneigennützig für den Natur- und Umweltschutz oder für andere Schwerpunktthemen der nachhaltigen Entwicklung mit konkretem Bezug zum Natur- und Umweltschutz durchgeführt werden.
4. Der Rechtsträger der Einsatzstelle muss seinen Sitz in Schleswig-Holstein haben oder langfristig Einrichtungen in Schleswig-Holstein betreiben. Dieses gilt nicht für die Einsatzstellen im Ausland.
5. Der Antragsteller oder die Einsatzstelle muss eine dreijährige qualifizierte Tätigkeit im Arbeitsschwerpunkt Natur- und Umweltschutz oder in anderen Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung mit deutlichem Bezug zum Natur- und Umweltschutz nachweisen.
6. Insgesamt müssen die Aktivitäten von FÖJ-Einsatzstellen und ihren Rechtsträgern mit den Zielen des FÖJs vereinbar sein. Die Ausschlusskriterien sind zu beachten (siehe Anhang). Für Unternehmen gilt, dass auch ihre sonstigen Tätigkeitsfelder nicht im Gegensatz zu den allgemeinen Zielen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit stehen dürfen.
7. Die Einsatzstellen sollen eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeitspalette schwerpunktmäßig im Umwelt- und Naturschutz oder in anderen Schwerpunktthemen der Bildung für nachhaltige Entwicklung in deutlicher Verbindung zum Natur- und Umweltschutz und überwiegend als praktische Hilfstätigkeiten anbieten. Aktives und freies Handeln der Teilnehmenden, z. B. in eigenen Projekten, ist (ggf. nach längerer Einarbeitungsphase) zu fördern und zu ermöglichen.
8. Die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung durch die FÖJ-Einsatzstellen ist anzustreben.
9. Jede FÖJ-Einsatzstelle hat eine detaillierte Stellenbeschreibung vorzulegen (Inhalte der Tätigkeiten und Arbeitsformen, Beschreibung arbeitsbegleitender Lernmöglichkeiten, vorgesehene Gelegenheiten der Teilhabe von Freiwilligen an Entscheidungen in den Einsatzstellen, selbstbestimmter Gestaltungsspielraum der Teilnehmenden).
10. Jede Einsatzstelle hat je eine geeignete Person für die persönliche und fachliche Betreuung zu benennen und ihre Ansprechbarkeit für die Dauer des FÖJs sicherzustellen. Bei den Betreuungspersonen sollen möglichst beide Geschlechter vertreten sein. Wer die persönliche Betreuung übernimmt, soll nach Möglichkeit nicht in das Weisungsgefüge bei der Einsatzstelle eingebunden sein.
11. Im Antrag sind der Arbeitsplatz und seine technische Ausstattung zu beschreiben; hieraus muss hervorgehen, dass die vorgesehenen Aufgaben unter organisatorischen Aspekten erledigt werden können.

### **Besondere Verpflichtungen der Einsatzstellen:**

- Ausreichende Bereitstellung von Arbeitsmitteln (z.B. Fachliteratur, Büro- und IT-Bedarf, Gerätschaften etc.) für die Teilnehmenden
- Zusammenarbeit mit dem FÖJ-Träger bei der Gestaltung des jeweiligen Tätigkeitsprofils für die Freiwilligen
- Freistellung der Teilnehmenden für die durch die Träger angebotenen Seminare und ggf. für Aktivitäten in Sprecher-Funktionen
- Finanzielle Beteiligung der Einsatzstellen mit einem bestimmten Betrag pro Einsatzplatz, sofern sie die Kosten nicht vollständig selbst übernehmen.

In Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung oder ein vollständiger Erlass beim FÖJ-Ausschuss beantragt werden.

Bei späterem Beginn oder vorzeitiger Beendigung des FÖJs zahlen die Einsatzstellen einen modifizierten Beitrag in Höhe eines Sockelbetrages von 20 % des Regelsatzes zuzüglich weiterer 20 % je angefangenes Vierteljahr.

- Übernahme der Gesamtkosten einschließlich der ggf. zu zahlenden Umsatzsteuer durch private oder öffentliche Einrichtungen gemäß Ziff. 2.3.1 Satz 2

- Sicherstellung einer Einarbeitungsphase (1. bis 4. Woche). In dieser Zeit sollte eine ausführliche und qualifizierte Einarbeitung in das anfallende Arbeitsspektrum erfolgen; die tägliche Ansprechbarkeit einer Betreuungsperson muss gewährleistet werden.
- Verpflichtung, fachliche und/oder persönliche Betreuungspersonen mindestens einmal in drei Jahren zu den Arbeitstagungen des FÖJ-Trägers zu entsenden
- Bemühen um eine zeitgleiche Beschäftigung anderer junger Menschen, damit Teamwork und gegenseitige Unterstützung insbesondere durch Jugendliche in der Einsatzstelle möglich sind
- Übernahme der Kosten für Arbeitskleidung der FÖJ- Teilnehmenden
- Bereitstellung von Wohnraum bzw. aktive Hilfe bei der Wohnraumbeschaffung
- Vorbereitung eines qualifizierten Zeugnisses, das auf Wunsch der Freiwilligen vom Träger ausgestellt wird
- Umgehende Mitteilung an den Träger bei Änderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen und/oder die Betreuungsfunktion betreffen
- Förderung und Unterstützung eigenständiger Projektarbeit der Teilnehmenden
- Stärkung der Freiwilligen in ihren Fähigkeiten
- Konstruktive Zusammenarbeit mit dem Träger.

### Ausschlusskriterien (Anhang)

- Herstellung von / Handel mit Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von / Handel mit Atomenergie
- Verstöße gegen Umweltrecht und internationale Konventionen
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden in der Form von Raubbau
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen wie Wasser, Bodenschätze und Energie
- Nichteinhaltung der ILO-Kernarbeitsnorm, auch im Zulieferanten-Bereich
- Artwidrige Tierhaltung
- Beteiligung an Tierversuchen, es sei denn, sie sind zwingend gesetzlich vorgeschrieben. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die auf der Negativliste des Deutschen Tierschutzbundes stehen.
- Freisetzung von gentechnisch veränderten Tieren, Pflanzen oder Bakterien; Agrarproduktion mit Hilfe der o.a. Organismen oder Lebensmittelproduktion oder Handel mit daraus gewonnenen Hilfsstoffen

Antragsteller haben durch Unterschrift zu versichern, dass diese Ausschlusskriterien beachtet werden. Bei Zweifeln seitens der FÖJ-Ausschussmitglieder oder der Träger an der Richtigkeit der Angaben zu diesen Kriterien haben die Antragsteller die Zweifel glaubhaft auszuräumen.